

# Termine

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Unechte Zwillinge

Es ist in gewissen Kreisen Mode geworden, die Aufwendungen für unsere Landesverteidigung und diejenigen für die Entwicklungshilfe miteinander in Verbindung zu bringen und zu vergleichen. So geschah es wieder seitens des linkssozialistischen Genfer Nationalrats Ziegler, der auch gleich Nichteintreten auf das Militärbudget beantragte.

Landesverteidigung und Entwicklungshilfe haben nichts miteinander zu tun. Nur in einer Hinsicht wäre allerdings ein Zusammenhang festzustellen, insofern nämlich, dass die Freiheit der Entwicklungsländer — und damit Sinn und Möglichkeit der Entwicklungshilfe überhaupt — abhängig sind von der Wehrbereitschaft der westlichen Welt gegenüber dem kommunistischen Osten. Gelänge es diesem, die freie Welt unter seine Botmässigkeit zu bringen, und würde damit auch deren Hilfe für die «Dritte Welt» versiegen, so wäre auch das Schicksal der letzteren besiegelt. Sie würde dem heute schon bestehenden sowjetischen Kolonialrecht eingegliedert. Welche Art «Entwicklungshilfe» sie dann noch erhalten würde, braucht hier nicht ausgemalt zu werden.

Das Gegeneinander-Ausspielen von Landesverteidigungskosten und Aufwand für die Entwicklungshilfe stellt eine Finte dar. Sie hat mit der Realität nichts mehr zu tun und dient der Entwicklungshilfe in keiner Weise, sondern deckt nur die Militärfeindlichkeit derer, die sie immer wieder anwenden. Das Traurigste daran ist, dass sich auch kirchliche Kreise, die sonst nicht unbedingt mit der extremen Linken liebäugeln, dieses unmöglichen Klischees bedienen. jg.

## Militärische Grundbegriffe

### Der Ombudsman

Zu Beginn des Jahres 1971 hat das Militärdepartement als neue Institution eine «persönliche Beratungsstelle» geschaffen, an die sich die Beamten und Angestellten des Departements wenden können, wenn sie glauben, sich gegen Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten in der Verwaltungstätigkeit zur Wehr setzen zu müssen, und wenn sie diese Klagen ausserhalb des Einflussbereichs der direkten Vorgesetzten auf vertraulicher Grundlage behandelt wissen möchten. In der Mitteilung des Militärdepartements, mit welcher diese Neuerung angekündigt wurde, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die versuchsweise neugeschaffene Institution einer Beratungsstelle für die Bediensteten des Departements in keinem Zusammenhang mit der im Nationalrat kurz vorher behandelten Frage der Schaffung eines sogenannten «Ombudsmans» zur Kontrolle der Verwaltung und zum Schutz des Bürgers stehe; die Beratungsstelle habe ihre Aufgaben nur in ganz besonderen Fällen und ausschliesslich zugunsten des Personals des Departements zu erfüllen. Trotz dieser deutlichen Verneinung jeder Parallele zum Ombudsman wurde die Mitteilung des Militärdepartements in einem grossen Teil der Presse unter dem Titel «Ombudsman im Militärdepartement» veröffentlicht.

Angesichts dieser Verwischung der Begriffe ist es geboten, sich über Sinn und Bedeutung der Institution des Ombudsmans, von der heute bei uns überall die Rede ist, Rechenschaft zu geben.

Das Amt des Ombudsmans besteht in Schweden schon seit 150 Jahren. Seine wichtigste Aufgabe liegt in der Verstärkung des Rechtsschutzes gegenüber administra-

tiven und auch richterlichen Organen, womit die parlamentarische Kontrolle intensiviert und ergänzt wird. In diesem Jahrhundert sind auch Finnland, Dänemark und Norwegen — also vornehmlich skandinavische Staaten —, ferner Westdeutschland und Neuseeland zur Schaffung ähnlich organisierter Institutionen übergegangen. Während der schwedische Justitie-ombudsman im zivilen Bereich tätig ist, erfüllt der in diesem Land im Jahre 1915 eingeführte Militie-ombudsman mit gewissen Abweichungen analoge Aufgaben für die Armee und ihre Verwaltungs- und Kommandohierarchie. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierfür das Amt des «Wehrbeauftragten» geschaffen.

Die Aufgaben der verschiedenen Gestalten des Ombudsmans bestehen einerseits in der Festigung und dem Ausbau des Rechtsschutzes der Bürger (bzw. der Soldaten) gegenüber Übergriffen der rechtsanwendenden Organe und andererseits im Wirken als Kontrollorgan des Parlaments gegenüber der Verwaltung (bzw. Kommandohierarchie) sowie teilweise auch der Rechtsprechung. Es handelt sich dabei um eine von der Volksvertretung (Parlament) bestellte, dieser gegenüber weitgehend unabhängige Vertrauensperson, die zur Verstärkung der Rechtmässigkeit der Rechtsanwendung, des Rechtsschutzes der Bürger (Soldaten) und zur Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle eine Aufsicht über einen bestimmten Kreis von Behörden (Beamten, Kommandostellen usw.) ausübt und die entweder auf Grund direkt eingereichter Beschwerden oder vielfach auch aus eigener Initiative, d. h. auf Grund eigener Wahrnehmungen handelt und einschreitet.

Als Wesensmerkmale, die praktisch für sämtliche Formen des Ombudsmans Gültigkeit haben, können genannt werden:

- a) Die Hauptaufgabe des Ombudsmans besteht darin, die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen und den persönlichen Schutz des Bürgers und Soldaten gegen die Unbotmässigkeit der zivilen oder militärischen Verwaltung zu gewährleisten.
- b) Der für eine bestimmte Amtsdauer gewählte Ombudsman steht ausserhalb der Verwaltungs- und Kommandohierarchie; die Regierung hat ihm gegenüber keine Befehlsbefugnisse.
- c) Der Ombudsman handelt vor allem auf Grund von Beschwerden, die direkt, d. h. nicht auf dem Dienstweg an ihn gerichtet werden können; er kann aber auch aus eigenem Antrieb tätig werden.
- d) Der Ombudsman ist eine kontrollierende und mahnende Instanz. Er kann keine Hoheitsakte aufheben, sondern handelt dadurch, dass er den zuständigen Behörden seine Meinung zur Kenntnis bringt und nötigenfalls die von ihm als notwendig erachteten Beanstandungen meldet.
- e) Der Ombudsman erstattet seiner Wahlbehörde periodisch Bericht über seine Wahrnehmungen.

Die Institution des Ombudsmans hat sich vor allem in den skandinavischen Ländern eingelebt und bewährt. Bei der Nachahmung dieses Vorbildes in anderen Staaten waren einige Hindernisse zu überwinden. Für uns von besonderem Interesse ist

der in der Bundesrepublik Deutschland für den militärischen Bereich eingeführte sogenannte «Wehrbeauftragte» des Bundestags. Dieses Amt ist im Jahre 1956 geschaffen worden. Mit seiner Einführung — es fehlt im zivilen Bereich in Deutschland — sollte nicht in erster Linie ein

## Termine

### März

3. Basel  
(Genossenschaft Schweizer Soldat)  
Generalversammlung
- 10./11. Zweisimmen/Lenk  
(UOV Obersimmental)  
11. Schweizerischer Wintergebirgs-Skilauf
17. Emmenbrücke (LKUOV)  
Delegiertenversammlung
18. St. Gallen (OG und UOV)  
14. St. Galler Waffenlauf  
(SKUOV)
31. Schönenwerd (SKUOV)  
Delegiertenversammlung

### April

7. Olten (SUOV)  
Präsidentenkonferenz
- 12./13. Bern (UOV)  
9. Berner Zwei-Abende-Marsch
14. Schlieren (KUOV ZH und SH)  
Delegiertenversammlung
28. Zug (UOV)  
5. Marsch um den Zugersee
- 28./29. Schaffhausen (OG und UOV)  
8. Schaffhauser Nacht-Patr-Lauf

### Mai

- 5./6. Lugano (SUOV)  
Delegiertenversammlung
- 19./20. Bern (UOV)  
14. Schweizerischer Zwei-Tage-Sursee  
(LKUOV)  
Kantonale Unteroffizierstage
- 26./27. Eidgenössisches Feldschiessen

### Juni

- 2./3. Zofingen (UOV)  
Nordwestschweizerische Unteroffizierstage  
Genf (SUOV)  
28. Jahrestagung  
der Veteranen-Vereinigung SUOV
- 15./16. Biel (UOV)  
15. 100-km-Lauf
30. Andelfingen (KUOV ZH und SH)  
Kantonale Unteroffizierstage

### Juli

- Sempach (LKUOV)  
Sempacher Schiessen
- 17.—20. Nijmegen (Holland)  
Internationaler Vier-Tage-Marsch

### September

15. Biel (Sof romands)  
Dreikampf der bernischen Uof
- 17.—19. Jerusalem (Israel)  
Internationaler Drei-Tage-Marsch

### 1974

### Mai

4. Luzern (SUOV)  
Delegiertenversammlung

### 1975

### Juni

- 6.—8. Brugg (SUOV)  
Schweizerische Unteroffizierstage